

Information für Maler- und Lackierbetriebe

Am 11.05.2005 sind verschiedene Änderungen zum Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in Kraft getreten.

Mit der Neufassung des Landeswassergesetzes wird die bisher gültige Ordnungsbehördliche Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) aufgehoben. (In dieser Verordnung waren als Herkunftsbereich von Abwasser mit gefährlichen Stoffen u.a. die Maler- und Lackierbetriebe aufgeführt.)

Daraus ergibt sich für Sie zukünftig folgende Regelung:

- Die Genehmigungspflicht für die Indirekteinleitung von Abwasser aus der Fassadenbehandlung gemäß VGS entfällt zukünftig. Stattdessen ist eine Genehmigung gemäß Ortsentwässerungssatzung bei den Remscheider Entsorgungsbetrieben einzuholen. Hierzu wenden Sie sich bitte an Herrn Mobini, Telefon: 16-2265. Sollten Sie Fragen hinsichtlich der Entwässerungssituation (Trenn- oder Mischkanalisation) an einzelnen Objekten haben kann er Ihnen ebenfalls behilflich sein.
- Bezüglich der praktischen Vorgehensweise hat sich nichts geändert!
 - Das anfallende Abwasser ist der Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation zuzuführen. Es darf kein Wasser in einen Regenkanal geleitet werden oder auf unbefestigten Boden gelangen und versickern.
 - Sollten Reinigungs- oder Abbeizmittel eingesetzt werden, ist dies vorher mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen (Frau Schulz, Tel.: 163615 oder Herr Laufenberg, Tel.: 163826).
 - Anfallende Feststoffe wie z.B. Farbreste dürfen nicht in die städtische Kanalisation gelangen. Sie müssen in geeigneter Weise zurückgehalten und entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt werden.

Hinweis

Sofern Abwasser aus der Fassadenreinigung in den Regenwasserkanal eingeleitet wird, wird gegen § 5 Abs. 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid verstoßen, wonach Schmutzwasser nur in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden darf. Wird Abwasser in den Untergrund versickert, liegt ein Verstoß gegen den Anschluss- und Benutzungszwang aus § 8 Abs. 1 Entwässerungssatzung vor. Beide Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten und stellen eine Bußgeldtatbestand dar.

Sprechzeiten:
Nach Vereinbarung

www.remscheid.de

Buslinien:
Zentraler Busbahnhof

Bushaltestelle:
Friedrich-Ebert-Platz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Remscheid
BLZ 340 500 00
Kto.-Nr. 18

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Kto.-Nr. 160 90-508